

**7. Ergänzungsvereinbarung zum
Vertrag nach § 73c a. F. SGB V
Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus**

i. d. F. vom 28. Juni 2011 zuletzt geändert durch die
6. Ergänzungsvereinbarung vom 08. April 2019

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin),

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der BAHN-BKK,

der Siemens-Betriebskrankenkasse – SBK

(Krankenkassen)

Präambel

Auf Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 (zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019) sind sich die Vertragspartner darüber einig, den Vertrag nach § 73c a. F. SGB V Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus vom 28.06.2011 (im folgenden Berliner Projekt genannt) um die Leistung zur Versorgungsplanung gemäß der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V (GOP 37400 des Abschnitts 37.4 EBM) zu ergänzen. In dem vorgenannten Beschluss hat der Bewertungsausschuss die Aufnahme der GOP 37400 im Zusammenhang mit der Vereinbarung nach § 132g Absatz 3 SGB V zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in den Abschnitt 37 EBM beschlossen.

Die Abrechenbarkeit dieser Leistung wurde zunächst für zwei Jahre verhandelt und kann durch Kündigung zum 30.06.2021 beendet werden.

§ 8 - Abrechnung und Vergütung

a) Abs. 4 <NEU> wird wie folgt eingefügt:

Gleichermaßen nicht abgegolten und daher nach Maßgabe des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 erbring- und abrechenbar ist die Zusatzpauschale für die Beteiligung an der Beratung eines Patienten in Zusammenarbeit mit dem Berater gemäß der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V (GOP 37400 des Abschnitts 37.4 EBM). Die Leistung kann durch die nach §§ 3,4 des Berliner Projektes Teilnehmenden erbracht und abgerechnet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Inanspruchnahme der GOP 37400 des Abschnitts 37.4 EBM unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung auszuwerten und sich über die Auswertungskriterien gesondert zu verständigen.

b) Abs. 4 <ALT> wird zu Abs. 5

c) Abs. 5 <ALT> wird zu Abs. 6

d) Abs. 6 <ALT> wird zu Abs. 7

e) Abs. 7 <ALT> wird zu Abs. 8

f) Abs. 8 <ALT> wird zu Abs. 9

g) Abs. 9 <ALT> wird zu Abs. 10

h) Abs.10 <ALT> wird zu Abs. 11

i) Abs.11 <ALT> wird zu Abs. 12

j) Abs.12 <ALT> wird zu Abs. 13

k) Abs.13 <ALT> wird zu Abs. 14

l) Abs.14 <ALT> wird zu Abs. 15

Diese 7. Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende frühestens zum 30.06.2021 gekündigt werden.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Berlin, den 03. Mai 2019



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

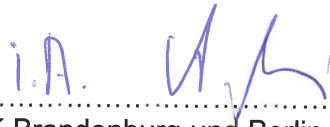
Berlin, den 22.05.19



AOK Nordost
Der Vorstand

IKK Brandenburg und Berlin

Berlin, den



IKK Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

BAHN - BKK

Berlin, den 04.06.19



BAHN - BKK
Der Vorstand

Siemens - Betriebskrankenkasse

Münster
Berlin, den 6.6.19



Siemens - Betriebskrankenkasse
Der Vorstand